

Entscheid des Bundesgerichts 2010 Einkäufe und Kapital- bezug 2. Säule BVG (Sperrfrist)



Herbert Wild, PROMRISK AG

Thema in dieser Ausgabe:

- Einkäufe und Kapitalbezug
- Entscheid des Bundesgerichts 2010

PROMRISK

Ein Unternehmen der PROMEA

Postfach 56
8173 Neerach
Tel. 044 851 55 66
Fax 044 851 55 60
info@promrisk.ch
www.promrisk.ch



www.promea.ch

Redaktion:
Livio Cedraschi
Herbert Wild

Einkäufe in die 2. Säule BVG dienen der Verbesserung der persönlichen Vorsorgeleistungen im Alter.

Eine Vielzahl von Faktoren kann dazu führen, dass eine versicherte Person Einkäufe zur Leistungsverbesserung tätigen kann (fehlende Beitragsjahre, höheres Einkommen, höherer Sparplan etc.). Die Berechnung möglicher Einkaufssummen wird durch die jeweilige Vorsorgestiftung anhand der aktuellen Gegeben-

heiten vorgenommen. Dabei sind allfällig anderweitig vorhandene Freizügigkeitsleistungen in der Berechnung zu berücksichtigen. Solche Einkäufe zur Leistungserhöhung sind steuerlich ab-



Entscheid Bundesgericht

zugsfähig und somit ein Anreiz, die eigene Vorsorge zu optimieren. Die Praxis zeigt jedoch, dass Einkäufe oftmals weniger der

Erhöhung der Altersleistungen dienen sondern vielmehr zur steuerlichen Optimierung genutzt werden. Dies führte im Rahmen der 1. BVG Revision zur Regulierung, in Form einer Einschränkung des Kapitalbezugs. Mangels klarer Formulierung waren sich selbst Fachleute des Umfangs der Einschränkung im Unklaren. Das Bundesgericht hat sich 2010 in einem grundlegenden Entscheid für die restriktive Auslegung entschieden.

Entscheid des Bundesgerichts (2010)

Nach Art. 79b Abs. 3 BVG dürfen Einkäufe innerhalb von 3 Jahren nicht in Kapitalform bezogen werden. Unklar war bis anhin, ob diese Einschränkung nur für das einbezahlte Kapital oder das gesamte vorhandene Altersguthaben Gültigkeit

hat. Das Bundesgericht hat nun entschieden, dass nach einem Einkauf die dreijährige Sperrfrist des Bezugs für das gesamte Kapital in der Pensionskasse Gültigkeit hat.

Wird innerhalb einer Sperrfrist ein Kapitalbezug erforderlich

(Pensionierung, Barauszahlung, WEF-Vorbezug etc.), so führt ein solcher Bezug zur nachträglichen Aufrechnung der Einkäufe dieser Periode im Nachsteuerverfahren.

www.promrisk.ch